

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

 Nr 16

 Freiburg i. Br., 2. Juli

 1938

Inhalt: De materiae sacrae consecrationis. — Einsendung der Kollektengelder. — Prozessionen auf öffentlichen Straßen. — Defaus-Ernenennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.

(Ord. 23. 6. 1938 Nr. 8427.)

De materiae sacrae consecrationis.

In rubricis generalibus Missalis Romani cap. IV De defectu vini no 2 notatur:

Si vinum fuerit mustum de uvis tunc expressum conferens graviter peccat.

Cum nuper a quibusdam affirmetur, mustum artificiose in sua natura conservatum non tangi praedicto Ecclesiae vetito, Suprema Sacra Congregatio S. Officii in decisione d. d. 2 Iunii 1938 ad nos missa declaravit, consecrationem vini non fermentati graviter prohibitum esse sacerdotemque talia conantem a Missa celebranda suspendi debere.

Friburgi Brigs., die 23 Iunii 1938.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

(Ord. 24. 6. 1938 Nr. 8669.)

Einsendung der Kollektengelder.

Bei Ausschreibung der allgemeinen Kirchenkollekten wird jeweils bestimmt, daß die Eingänge derselben als bald an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br. — Post-scheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe — einbezahlt werden. Viele Pfarrämter halten sich gewissenhaft an diese Vorschrift; andere sind säumig.

Wir ordnen deshalb an, daß alle Pfarrämter auf Anfang Juli die noch rückständigen Kollektengelder des ersten Halbjahres 1938 an die Erz. Kollektur einsenden.

Freiburg i. Br., den 24. Juni 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 6. 1938 Nr. 8518.)

Prozessionen auf öffentlichen Straßen.

Für die Benützung öffentlicher Straßen ist die seit dem 1. Januar 1938 in Kraft befindliche „Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr“ (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO.) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179 ff.) maßgebend. In § 5 derselben wird bestimmt:

„(1) Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der polizeilichen Erlaubnis.

(2) Mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden öffentliche Straßen insbesondere durch Veranstaltungen, bei denen infolge der Zahl der Teilnehmer oder infolge schnellenfahrens die Benutzung der Straßen für den allgemeinen Verkehr eingeschränkt wird, durch die Beförderung ungewöhnlich schwerer oder umfangreicher Gegenstände und durch den Betrieb von Lautsprechern, die sich auf öffentliche Straßen auswirken soll.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis sind die Straßenaufsichtsbehörden (Straßenpolizeibehörden) und Wegbaupflichtigen zu hören, wenn etwa zum Schutze der Straßenbedingungen gestellt werden müssen“.

Nach der angeführten Verordnung bedürfen die Prozessionen auf öffentlichen Straßen der polizeilichen Genehmigung. Denn die Straßen werden im allgemeinen durch die Prozessionen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen.

Für Baden kommt weiter in Betracht der Kundenerlaß des Bad. Minister des Innern vom 27. Dezember 1937 Nr. 105171 Norm. XXXIII (Bad. VBl. 1937

Nr. 54). Der Runderlaß ordnet in II Ziff. 8 Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen (§ 5 StVO.) an:

„Wegen der Richtlinien für die Genehmigung von Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen, Wege und Plätze mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, verweise ich auf den durch meinen Runderlaß vom 5. Juni 1937 (Ba. VBl. S. 593) mitgeteilten Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 20. Mai 1937“.

Unter Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 5 StVO sind nur Verkehrsvorgänge zu verstehen.

Dieser Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers schreibt vor:

„Das starke Anwachsen des Verkehrs auf allen Durchgangsstraßen im Reich, insbesondere durch die Zunahme der Motorisierung in den letzten Jahren, hat die Bedeutung des Straßenverkehrs wesentlich gehoben und ihn zu einer der wichtigsten Erscheinungen im gesamten Volksleben gemacht. Das Reich sowie die wegeunterhaltungspflichtigen Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben daher erhebliche Mittel zum Umbau und Ausbau dieser Straßen und zur Durchführung anderer kostspieliger baulicher Maßnahmen im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs aufzuwenden. In dem gleichen Umfang ist die Notwendigkeit gestiegen, Vorkehrungen für die persönliche Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu treffen.

Mit der Abwicklung des Verkehrs und den zu seiner Förderung und Sicherheit ergriffenen Maßnahmen lassen sich Behinderungen des Durchgangsverkehrs auf den Reichsstraßen sowie auf anderen wichtigen Straßen innerhalb der Ortschaften durch mehr als verkehrsübliche Inanspruchnahme auch dann nicht mehr vereinbaren, wenn hierbei bisher in althergebrachter Weise bestimmte Wege oder Plätze benutzt wurden.

Es ist daher unverzüglich Vorsorge zu treffen, daß Sperrungen verkehrswichtiger Straßen, insbesondere Haupt- und Fernverkehrs-(Reichs-)Straßen, oder Behinderungen, die zu Verkehrsstörungen führen könnten, nur dann noch zugelassen werden, wenn staatspolizeiliche Notwendigkeiten es verlangen oder vereinzelte Ausnahmefälle vorliegen, in denen eine Verlegung der Veranstaltungen auf weniger wichtige Straßen oder Plätze aus besonderen Gründen undurchführbar ist. Soweit sich eine Straßensperrung als unumgänglich erweist, ist für geeignete Umleitung und ausreichende Be-

schilderung im Benehmen mit den Straßenaufsichtsbehörden (Straßen-Polizeibehörden) und den Wegeunterhaltungspflichtigen zu sorgen“.

Auch nach dem neuen Recht sind Ausnahmen zugelassen. Dies wird der Fall sein, wenn man zur ordnungsgemäßen würdigen Durchführung der Veranstaltung (Prozession) auf die Benutzung der Hauptverkehrsstraßen (Reichsstraße) angewiesen ist.

Zuständig für die Erteilung der polizeilichen Erlaubnis sind die Bezirksämter bzw. in den größeren Städten die Polizeipräsidien bzw. Polizeidirektionen, nicht die Bürgermeister. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Straßenverkehrs-Ordnung oder die dazu erlassenen Anweisungen wird mit Geldstrafe bis zu 150.— RM. oder mit Haft bestraft (§ 49 StVO).

Freiburg i. Br., den 23. Juni 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Dekans-Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 24. Juni 1938 den Pfarrer Otto Mayer in Krautheim zum Dekan des Landkapitels Krautheim bestellt.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Norbert Valentin Heiß auf die Pfarrei Friesenheim mit Wirkung vom 1. September ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Eberbach, decanatus Mosbach.

Friesenheim, decanatus Lahr.

Heudorf, decanatus Stockach.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Sterbfälle.

24. Juni: Andreas Halter, Pfarrer in Schweighausen, † in Freiburg i. Br., Lorettokrankenhaus.
28. „ Alfred Kuner, Stadtpfarrer in Radolfzell, U. L. Frau.

R. I. P.

